

Gedanken zu einer Reform der Verrechnungssteuer

Jahrestagung Schweizerische Vereinigung Diplomierter
Steuerexperten (SVDS)

26. Oktober 2016, Bern

Urs Kapalle, RA, dipl. Steuerexperte, Leiter Tax Strategy,
Schweizerische Bankiervereinigung

INHALT

1. Status quo
2. Reformbedarf?
3. Steuerpolitische Entwicklung
4. Wechsel zum Zahlstellenprinzip?
5. Nutzen vs. Kosten und Risiken
6. Gedanken zu Varianten
7. Fazit und Ausblick

1. Status quo

Verrechnungssteuer – kurzer status quo

- 35% Abzug nach dem Schuldnerprinzip auf Zinsen und Dividenden aus Schweizer Quelle.
- Verrechnungssteuer eingeführt im zweiten Weltkrieg; Sicherungs- und Fiskalzweck.
- System der Verrechnungssteuer seit Jahrzehnten unverändert.
- Temporäre Ausnahmen für Banken Emissionen unter der TBTF-Gesetzgebung, bzw. unter dem Bail-in-Konzept; befristet bis 2021.
- Reformvorschläge des Bundesrates (Wechsel zu Zahlstellenprinzip) 2011 und 2014 . Kein Konsens in den Vernehmlassungen.
- Zur Zeit Expertengruppe eingesetzt durch den Bundesrat.
- Fiskalpolitische Bedeutung gross: Im Jahr 2015 CHF 6,586 Mrd. = rund 10.4% der Fiskaleinnahmen des Bundes.

2. Reformbedarf?

Bedarf aus Sicht der Verwaltung?

- Im Vordergrund stehen der Sicherungszweck im Inland und der Fiskalzweck gegenüber dem Ausland.
- Gemäss Feststellung der ESTV ist der Sicherungszweck nach dem gegenwärtigen System der Verrechnungssteuer ungenügend, u.a. wegen den folgenden Aspekten:
 - Begrenzter Anwendungsbereich der Verrechnungssteuer (Zinsen und Dividenden aus Schweizer Quelle)
 - Verrechnungssteuer kann durch den Investor legal vermieden werden
 - Problematik der «Verlagerung der Zahlstelle ins Ausland»

2. Reformbedarf?

Beispiel «Sicherungszweck – das grosse Rätsel»

Sachverhalt: Wertschriftenportfolio nur Schweizer Aktien / «Dividendenpapiere» (d.h. ausschliesslich mit Verrechnungssteuer belastete Titel) von ca. CHF 110'000.

Steuerwerte 2015

Emmi CHF 45'025

Swatch CHF 35'020

Nestlé CHF 7'455

CS CHF 21'690

Total: CHF 109'190

Dividenden und Kapitalrückzahlungen 2015

KEP CHF 380

DIV CHF 750

DIV CHF 220

KEP CHF 700

Total: CHF 2'050

Verrechnungssteuer total CHF 340 (35% von 970)

- Veranlasst einem die Verrechnungssteuer von CHF 340 das Depot zu deklarieren, oder sind es andere Aspekte?
- Woher stammen die rund CHF 6.5 Mrd. definitiven Verrechnungssteuereinnahmen?

2. Reformbedarf?

Bedarf aus Sicht der Wirtschaft?

Das geltende System der Verrechnungssteuer ist nach wie vor ein Hindernis für die Wirtschaft. Im Vordergrund stehen v.a.:

- Die Ausgabe von Obligationen und Aktien in Schweizer Franken aus der Schweiz.
- Die Ausgabe gewisser strukturierter Produkte aus der Schweiz.
- Die Attraktivität schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen für ausländische Investoren.
- Die Konzernfinanzierung in der Schweiz im weiteren Sinne inkl. Cash-Pooling.

3. Steuerpolitische Entwicklungen

Internationale Entwicklungen

Grundsätzlicher Trend: Weg von traditionellen Quellensteuersystemen nach dem Schuldnerprinzip. Wechsel zu:

- Ausnahmen und Meldeverfahren (USA: Portfolio Interest Exemption in den 80er Jahren und Qualified Intermediary System (Ende 90er Jahre), später FATCA).
- Ausnahmen oder Satzsenkungen: (UK Big Bang, Abschaffung Quellensteuern auf Dividenden in den 80er Jahren; Spanien und andere Länder Reduktion auf den DBA-Sockelsatz von 15%.)
- Wechsel zu Zahlstellensteuersystemen mit und ohne Abgeltungswirkung, z.B. Deutschland, Österreich.
- Fiduciaria-System in Italien.
- Grenzüberschreitend: Meldesystem Common Reporting System der OECD, FATCA für die USA.

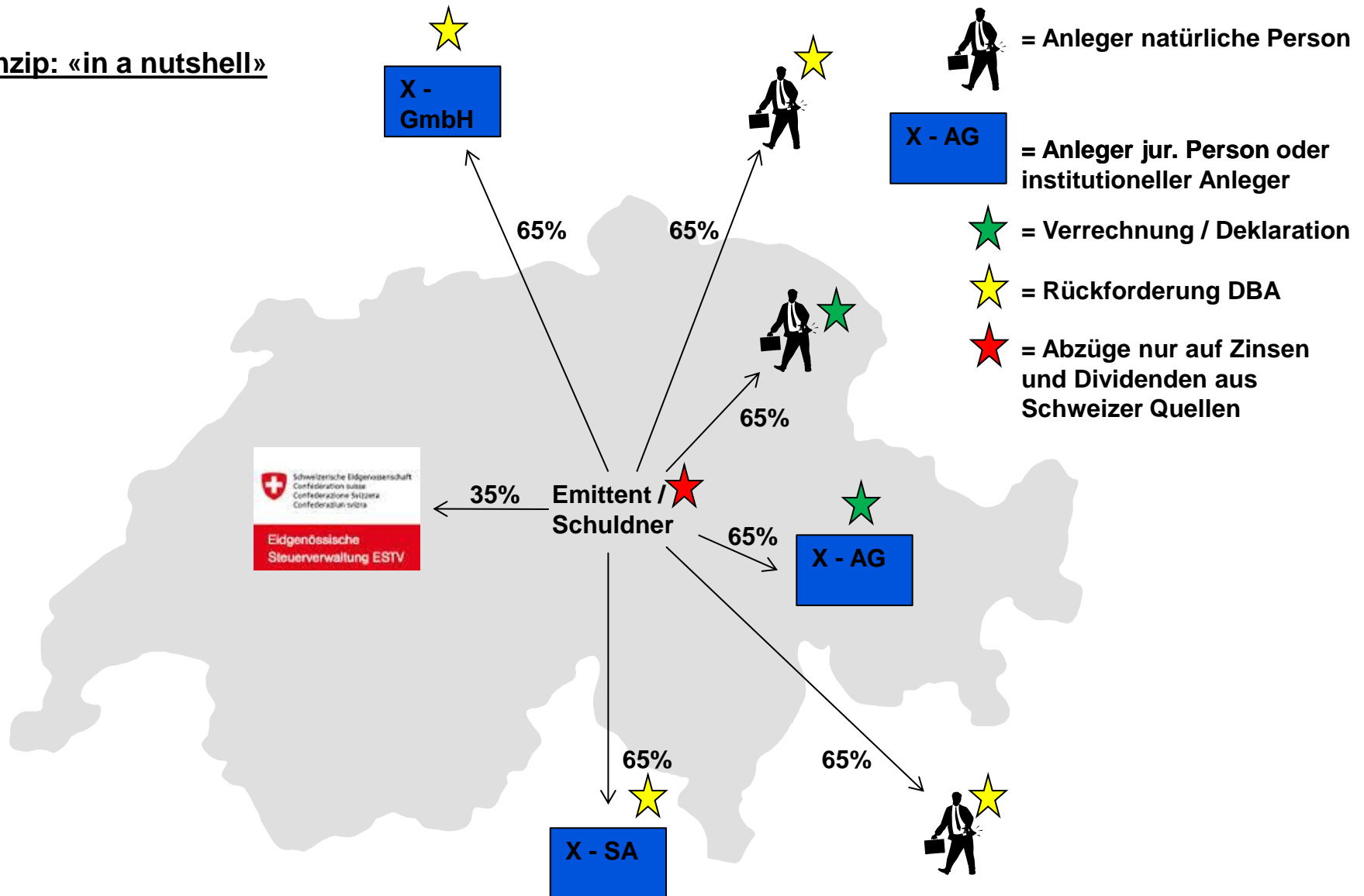
3. Steuerpolitische Entwicklungen

Entwicklungen in der Schweiz

- Bisher zwei Vorlagen 2011 und 2014 mit dem Vorschlag eines Wechsels vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip; in den Vernehmlassungen nicht mehrheitsfähig.
- Inhaltliche Abhängigkeit von Abstimmung zu Volksinitiative Matter «Ja, zum Schutz der Privatsphäre» oder des geplanten Gegenentwurfs des Parlaments. Die Initiative wie auch der Gegenentwurf wollen einen automatischen Informationsaustausch in der Schweiz verhindern, bzw. den steuerlichen Status quo in der Bundesverfassung verankern.
- Zur Zeit: Expertengruppe des Bundes «Zukunft der Verrechnungssteuer»; Ergebnisse zu erwarten im Verlauf des Jahre 2017.

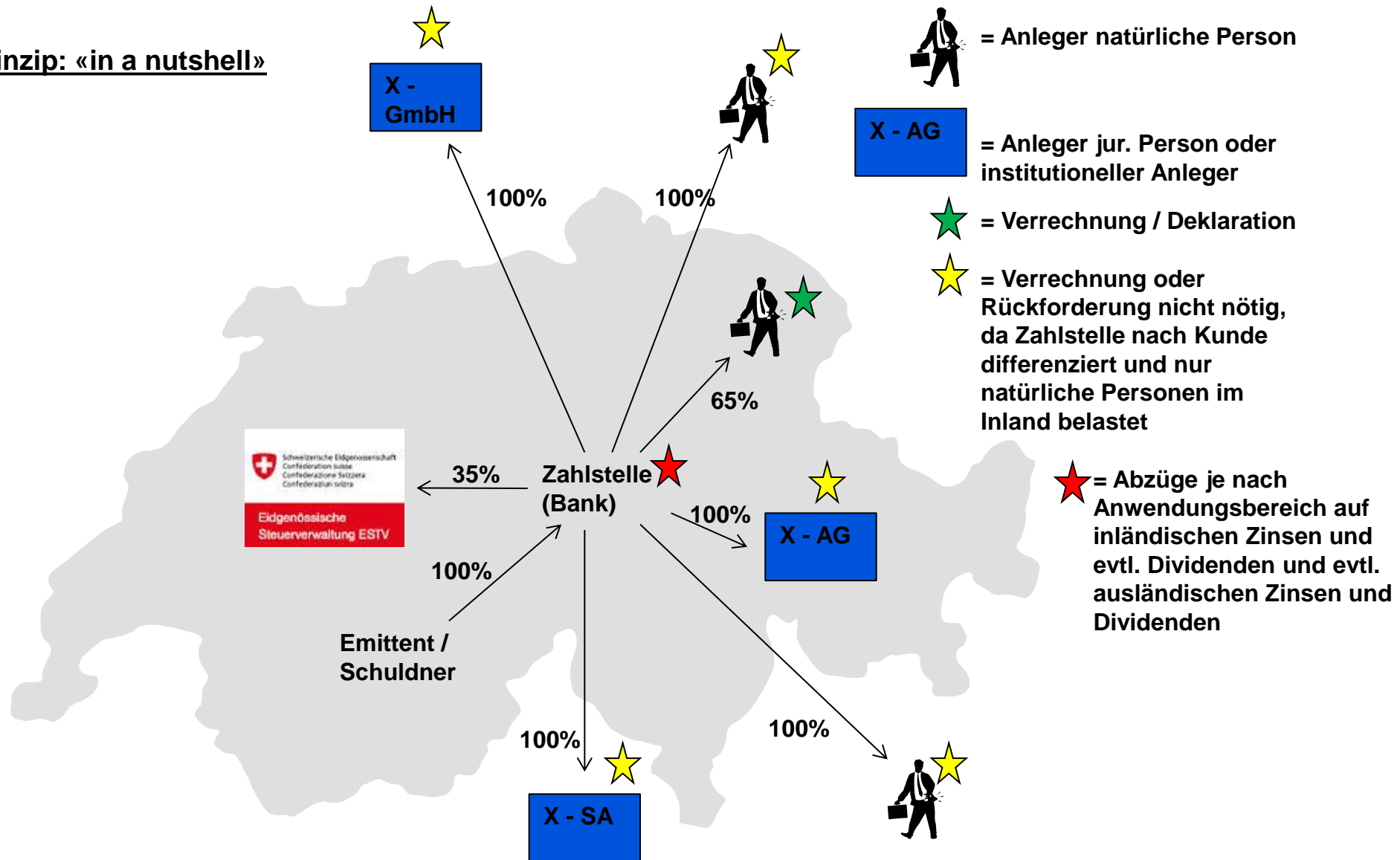
4. Wechsel zum Zahlstellenprinzip?

Schuldnerprinzip: «in a nutshell»



4. Wechsel zum Zahlstellenprinzip?

Zahlstellenprinzip: «in a nutshell»



5. Nutzen vs. Kosten und Risiken

Aus Sicht des Finanzplatzes ist die grosse Frage aber:

«Rechnet sich der Nutzen gegenüber Kosten und Risiken?»

Wirtschaftliches Potential im Kapitalmarkt (zu den Punkten auf Folie 6)

Bis jetzt findet man keine substantiellen Schätzungen zum Potential einer Reform im Kapitalmarkt oder in der Konzernfinanzierung:

- Botschaft des Bundesrates zur vorgeschlagenen Verrechnungssteuerreform 2011: «*Belebung des Schweizer Kapitalmarktes (Standortziel)*», «*Namentlich durch die Befreiung internationaler Investorinnen und Investoren erhöhen sich die Platzierungschancen für inländische Anleihen erheblich*». Keine Schätzung, nur Prosa.

5. Nutzen vs. Kosten und Risiken

- Vernehmlassungsunterlagen für die vorgeschlagene Reform vom 17. Dezember 2014: *«Die Reform gestaltet die Rahmenbedingungen für den Schweizer Kapitalmarkt attraktiver und beseitigt die verrechnungs-steuerlichen Hindernisse, welche einem zentralisierten Finanzmanagement in der Schweiz entgegenstehen. Die Beseitigung dieser Hindernisse schafft im Kapitalmarktbereich und im Treasury-Bereich mittelfristig Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Dies führt zu Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer und bei der Gewinnsteuer; nicht quantifiziert.»*
- Überschlagsmässige Schätzung im Rahmen der Expertengruppe Brunetti II (Anhang 3 zum Schlussbericht, Ziff. 3.1.1): Ökonomisches Potential für die Schweizer Wirtschaft durch einen Wechsel zum Zahlstellenprinzip von rund CHF 280 Mio. Bruttoerträge .

5. Nutzen vs. Kosten und Risiken

Kosten

Erfahrungen der Finanzbranche bezüglich der Kosten für die Einführung neuer Steuerregeln, insbesondere nach dem Zahlstellenprinzip; Kosten:

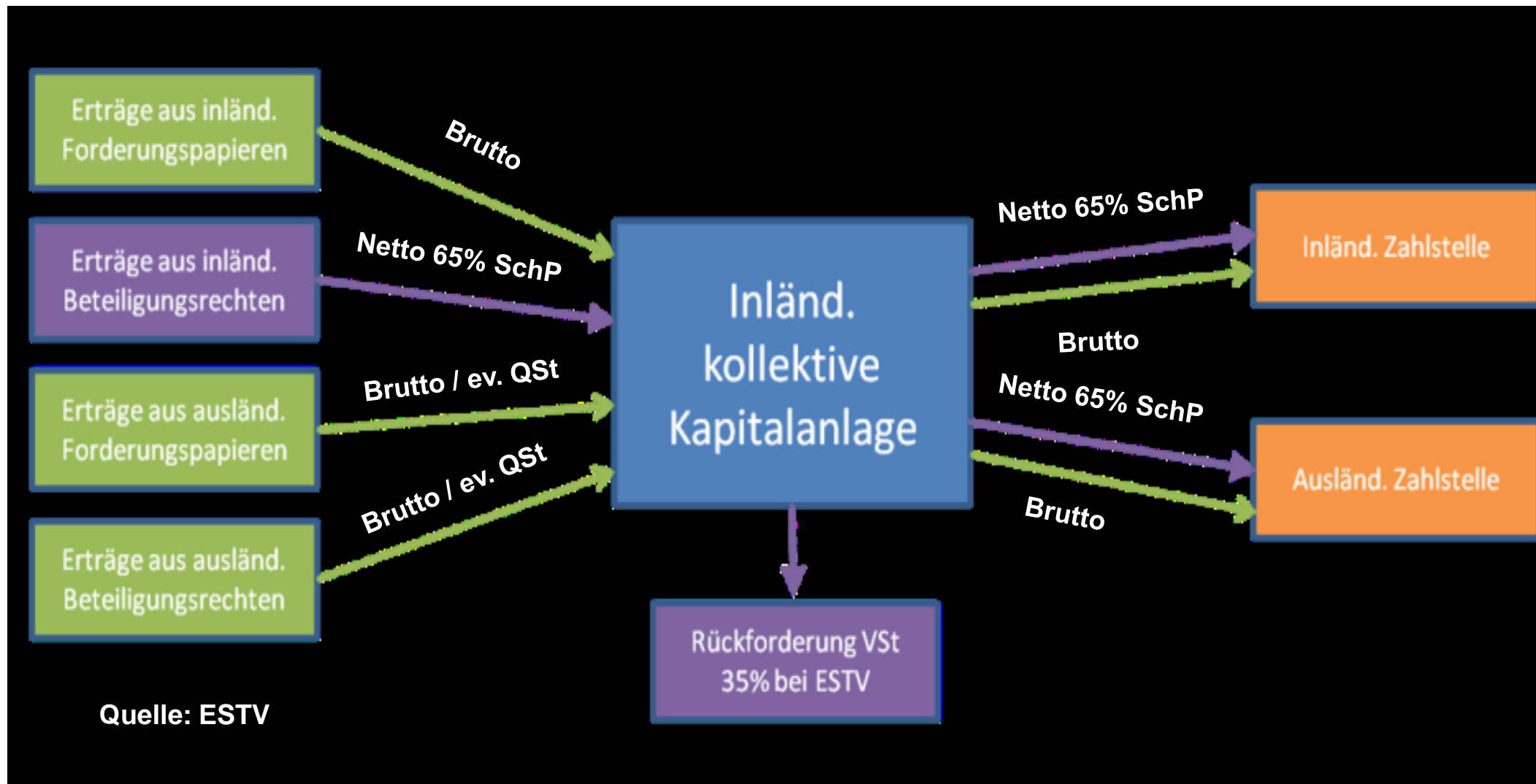
- Einführung der EU-Zinsbesteuerung 2004/2005: rund CHF 300 Mio. für die Branche
- Abgeltungssteuerabkommen mit UK und Österreich: rund CHF 600 Mio.
- US-FATCA und Automatischer Informationsaustausch: Je über CHF 500 Mio.
- Reform der Verrechnungssteuer mit Wechsel zum Zahlstellenprinzip nach den Vorlagen des Bundes: Geschätzt rund CHF 0.5 – 1 Mrd. zzgl. jährliche Unterhaltskosten von rund 10%.

5. Nutzen vs. Kosten und Risiken

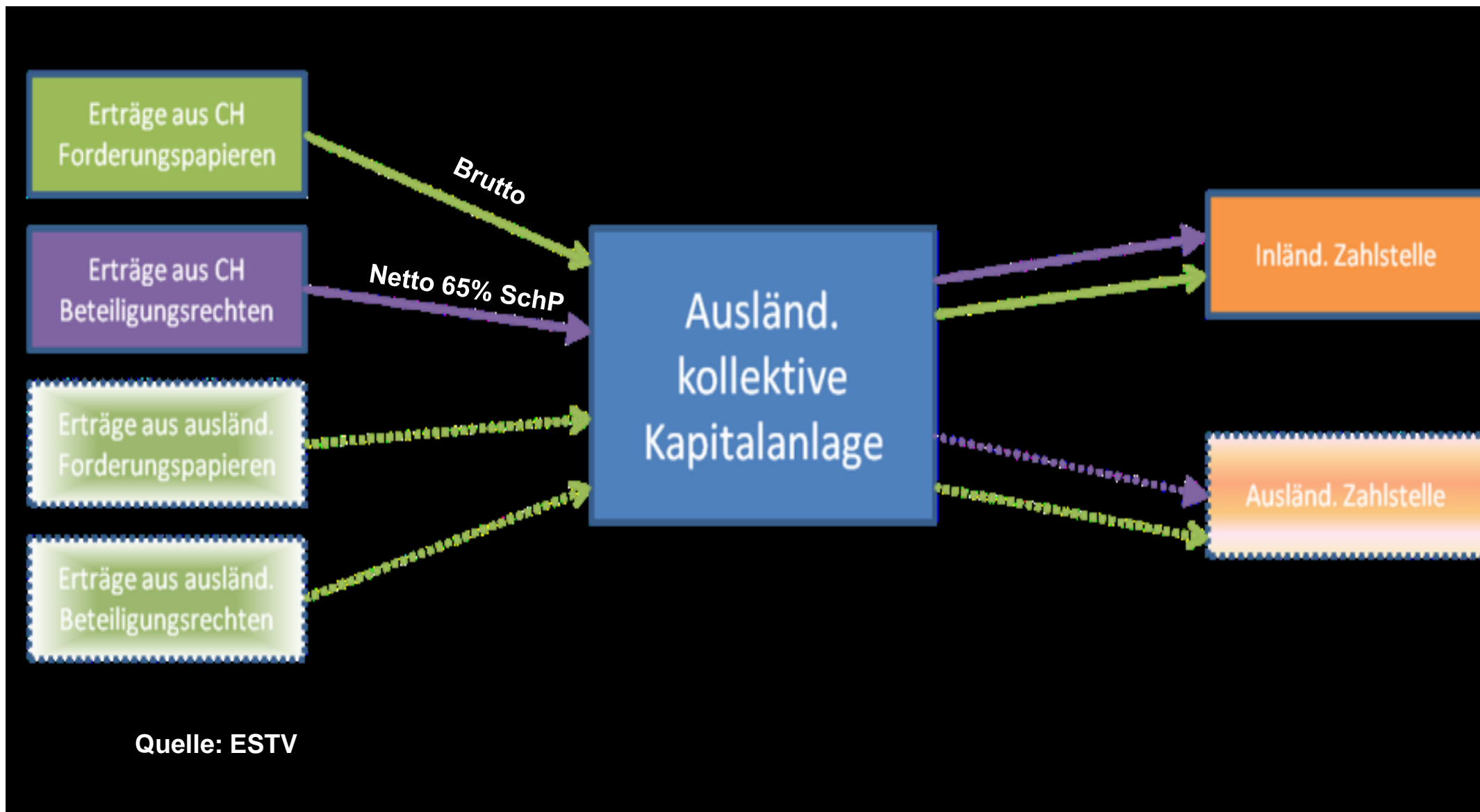
Risiken und Komplexitäten

- **Haftung:** Die Zahlstelle ist verantwortlich gegenüber dem Staat (Haftung für zu wenig abgezogene Verrechnungssteuer) und gegenüber dem Kunden (Haftung für zu viel abgezogene Steuer).
- **Identifikation und Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit:** Die Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit von Kunden kann nicht Aufgabe der Bank sein. Banken haben keine vollständige Informationslage dazu / die Kompetenz zur Bestimmung der Ansässigkeit liegt bei den Behörden.
- **Komplexität in den Kontobeziehungen:** Durchgriff bei Strukturen und Sitzgesellschaften, Gemeinschaftskonti, Vereine, etc.
- **Begriffe der Vermögenserträge:** Fraglich, ob die Definitionen für Zins und Dividenden aus FATCA und AIA für Schweizer Steuerzwecke genügen würden. Behandlung der «indirekten Anlagen» wie kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte.

5.1. Illustration – koll. Kapitalanlagen



5.1. Illustration – koll. Kapitalanlagen



5. Nutzen vs. Kosten und Risiken

- **Fehlende Angaben:** Vor allem bei ausländischen Erträgen sind oft nicht alle für die Abrechnung notwendigen Angaben verfügbar.
- **Problematik der Verlagerung der Zahlstelle ins Ausland:** Automatischer Informationsaustausch als Antwort.
- **Meldeverfahren vs. Steuerabzug:** Grundsätzlich sind Meldeverfahren weniger komplex und für die Zahlstelle mit weniger Risiken verbunden in der Umsetzung als Steuerabzugsverfahren.

Nutzen aus Bankensicht

Die grössten rund 20 Bankinstitute können einen direkten oder indirekten Nutzen daraus ableiten, die restlichen rund 200 übrigen Banken in der Schweiz nicht. Für sie bestehen nur die Kosten und Risiken.

6. Gedanken zu Varianten

Konti vs Kapitalanlagen

- Der Bereich der Bankkonten hat nicht direkt mit dem Kapitalmarkt zu tun. Auf Bankkonten wird heute schon durch die Banken die Verrechnungssteuer abgezogen (Bank ist Schuldner und Zahlstelle zugleich).
- Für die Zwecke der Belebung des Kapitalmarktes ist keine Veränderung des Verrechnungssteuersystems auf Bankkonten nötig.
- Ein Reformbedarf aus Sicht des Kapitalmarktes «beschränkt» sich auf Kapitalanlagen (Aktien, Obligationen, Geldmarktpapiere, koll. Kapitalanlagen, strukturierte Produkte) = in etwa Wertschriftenportfolios.
- Daneben besteht ein Reformbedarf aus der Optik der Konzernfinanzierung. Hierzu läuft zurzeit die Vernehmlassung zur Anpassung von Art. 14a der Verrechnungssteuerverordnung.

6. Gedanken zu Varianten

Vorschlag SBVg und economiesuisse im Rahmen der Vernehmlassung 2015

- Belassen des Bereichs der Bankkonten wie er ist.
 - Meldeverfahren für Erträge aus Wertschriftendepots (Zinsen und Dividenden) anhand der Logik der Steuerverzeichnisse für die Bankkunden:
 - Jede Bank stellt dem Kunden nach Abschluss des Kalenderjahres ein Wertschriftenverzeichnis zur Verfügung, welches den Vermögensstand und die Zins- und Dividendenerträge ausweist.
 - Ist dieses Verzeichnis erstellt, ist es technisch ein kleiner und kaum Kosten verursachender Schritt, die aggregierten Beträge mit den persönlichen Angaben der Kunden an die ESTV zu melden.
- Politisch hingegen, ist das eine ganz andere Frage...**

6. Gedanken zu Varianten

Ausnahme für schweizerische Obligationen

- Mit einer Ausnahme für schweizerische Obligationen von der Verrechnungssteuer sowie von der Umsatzabgabe würde eine vollständige Befreiung für den Schweizerischen Kapitalmarkt erreicht.

7. Fazit und Ausblick

- Anpassung von Art. 14a Verrechnungssteuerverordnung als dringliche Massnahme.
- Abwarten der Volksabstimmung zu Initiative Matter und/oder Gegenentwurf im 2017.
- Abwarten der Ergebnisse der Expertengruppe, welcher der Bundesrat eingesetzt hat.

Fragen und Antworten



• **SwissBanking**